



STADTWERKE  
LANDSBERG

## Information

### Hinweise bezüglich der Errichtung von Ladesäulen (E-Mobilität) bei Grundstücks-/Wohnungseigentumsgemeinschaften

Für die Errichtung von Ladesäulen ist die Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft einzuholen. Sollten Sie nicht Eigentümer bzw. alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Objekt sein, obliegt es in Ihrer eigenen Verantwortung, den/die Eigentümer über das geplante Vorhaben, samt dem Standort der Ladesäule inkl. notwendige Elektroinstallation/Zuleitungen zu informieren und die Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

### Bei Änderung des Netzanschlusses (z.B. Erhöhung Netzanschlusskapazität/-leistung) im Zuge der Errichtung der Ladesäule:

Der aktualisierte Netzanschlussvertrag sowie die Beauftragung sind von der Eigentümergemeinschaft bzw. von deren bevollmächtigten Hausverwaltung zu unterzeichnen. Ein entsprechender Nachweis oder eine entsprechende Vollmacht ist dann als Kopie beizulegen.

Die beantragte Leistungserhöhung wird dem Objekt (i.d.R. dem Grundstück) zugewiesen – nicht jedoch einer bestimmten Wohnungseinheit oder Ladesäule. Die Eigentümergemeinschaft bzw. deren Hausverwaltung ist eigenverantwortlich für eine entsprechende Dokumentation und ggf. internen vertraglichen Regelung zuständig.

Zudem sei zu beachten, dass am vorhandenen physikalischen Netzanschluss nur eine begrenzte Leistung zur Verfügung gestellt werden kann und somit die Installation von z.B. Ladesäulen und anderen Verbrauchern auf eine bestimmte Anzahl begrenzt ist. Deshalb muss jeder zukünftige Antrag auf Erhöhung der Netzanschlussleistung (aufgrund z.B. einer Ladesäule) separat bearbeitet, geprüft und bewertet werden. Kann die benötigte Leistung nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, so sind umfangreiche bauliche Maßnahmen am Netzanschluss notwendig. Hierbei muss mit höheren Kosten gerechnet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre STADTWERKE LANDSBERG KU